9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. April 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen und Vorhaben, die im Rahmen des von der Kommission genehmigten Programms der Bundesrepublik Deutschland in Bayern abgewickelt werden. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.